

Drucksache Nr.: 210/2020

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1**

Az.: 220TJ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	20.08.2020	Ö	zur Information

**Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Edenkoben;
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsgemeinde Edenkoben hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 13.05.2020 darum gebeten, bis spätestens 19.06.2020 Stellung zum Entwurf des Einzelhandelskonzeptes zu nehmen.

Die Verbandsgemeinde Edenkoben hat in der Funktion als Mittelzentrum in Bezug auf den Einzelhandel vornehmlich die Versorgung für den qualifizierten Grundbedarf zu übernehmen. Die Sicherung und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen und gleichzeitig städtebaulich zielführenden Nahversorgungsangebotes zählt somit zu den Zukunftsaufgaben von Edenkoben. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde ein Einzelhandelskonzept erarbeitet.

Der ausgewiesene zentrale Versorgungsbereich (ZVB) liegt dabei zentral im Stadtkern. Dabei wird das Besucheraufkommen in der Innenstadt vor allem durch die gastronomische und dienstleistungsbezogene Nutzungsvielfalt gesichert. Unterstützt wird dies auch durch das Einzelhandelsangebot, Wohnen und durch die angemessene Verkehrsinfrastruktur. Trotz der für das Mittelzentrum deutlich erkennbaren Entwicklungspotentiale sind für entsprechende weiterführende einzelhandelsrelevante, großformatige Entwicklungen im ZVB Innenstadt keine adäquaten Entwicklungsflächen vorhanden.

Neben dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt ergibt sich im Stadtgebiet von Edenkoben noch ein weiterer wichtiger Standort, welcher im Bereich der Nahversorgung eine wichtige Versorgungsfunktion übernimmt, der Standortbereich Luitpoldstraße. Im Gegensatz zum ZVB können hier Potentialflächen ausgemacht werden, die für eine Weiterentwicklung der Bestandsbetriebe und ggf. Neuansiedlungen zugänglich sind.

Neben der Innenstadt sowie dem Standortbereich Luitpoldstraße ist ein weiterer Bereich mit einer gewissen Funktionsbündelung und eine aus Einzelhandelssicht zu bewertende Agglomeration erkennbar, der Standortbereich Staatsstraße Edesheim. Allerdings weist dieser nicht die erforderlichen Merkmale eines zentralen Versorgungsbereiches auf. Insbesondere ist bei dem Standortbereich der Grad der Nutzungsmischung, die städtebauliche Dichte und die damit verbundene Vitalität auch hinsichtlich ergänzender Zentrenfunktionen (z.B. Dienstleistungen, Gastronomie, öffentliche Einrichtungen) nicht ausreichend ausgeprägt. Dennoch übernimmt dieser Standort für die Ortsgemeinde Edesheim und weitere Ortsgemeinden eine wichtige Nahversorgungsfunktion.

Weitere Einzelhandelsstandorte/-agglomerationen in der Verbandsgemeinde Edenkoben konnten nicht ausgewiesen werden.

Durch das Einzelhandelskonzept sehen wir die Belange des Einzelhandels der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht als berührt an. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu erwarten. Bedenken und Anregungen wurden daher nicht geäußert (Antwort per Mail am 10.06.2020).

Neustadt an der Weinstraße, 22.07.2020

Beigeordneter